

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 502 Sachbearbeitung: Moser	Drucksache Nr.: 183/2023 Az.: 454.451
---	--

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Ausschuss für Soziales, Schulen und Sport	29.11.2023	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Haupt- und Personalausschuss	04.12.2023	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Gemeinderat	18.12.2023	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Weiterbewilligung städtische Zuschüsse (Platzpauschale) an Tagesmütter

Beschlussvorschlag:

1. Tagesmütter/-väter erhalten, ab 2024 jährlich ergänzend zur laufenden Geldleistung von in der Regel 7,50 Euro pro Kind pro Stunde für jedes betreute Kind im Alter von 0-6 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Stadt Lahr eine monatliche Pauschale von:
 - 30 Euro/Monat bei 5-15 Stunden/Woche
 - 60 Euro/Monat bei mehr als 15 Stunden/Woche
 - 10 Euro/Monat für regelmäßige Betreuung zu außergewöhnlichen Zeiten (vor 7:30 Uhr, nach 17:30 Uhr, Wochenende, über Nacht) bei einer Betreuungsdauer von mindestens einem Kalendermonat.

Hierfür sind im Haushalt bei der KSt. 36505056 in den Haushaltsjahren 2024 ff jährlich Mittel i.H.v. jeweils 40.000 Euro bereits berücksichtigt.

2. Tagesmüttern/-vätern, die ein oder mehrere Kinder in einer Kindertagesstätte in Lahr außerhalb der Öffnungszeiten betreuen, werden die Räume in den Kitas unentgeltlich überlassen.

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Mit Beschluss vom 23.10.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Lahr einen städtischen Zuschuss in Form einer monatlichen Platzpauschale für Tagesmütter/-väter ab dem Jahr 2018 mit dem Ziel gewährt, die Kindertagespflege als gute, alternative Betreuungsform sowie zur Entlastung bei der Betreuung von 0-6 jährigen Kindern zu fördern. Seit Anfang 2018 erfolgt die Abrechnung der monatlichen Platzpauschale zweimal im Jahr. Entscheidend für die Abrechnung ist dabei die Betreuungsdauer der einzelnen Kinder pro Woche sowie die Randzeiten vor 7:30 Uhr und nach 17:30 Uhr. Ein/e Tagesmutter/-vater kann dadurch zu den zusätzlichen Geldleistungen des Ortenaukreises i.H.v. in der Regel 7,50 Euro pro Kind pro Stunde für jedes betreute Kind einen Zuschuss bis zu maximal 70 Euro pro Monat erhalten. Die Tagesmütter/-väter reichen Ihre Anträge zunächst beim Diakonischen Werk Ortenau ein. Dort werden die Anträge vorgeprüft, gesammelt und zur endgültigen Abwicklung der Auszahlung an das Amt für Soziales, Bildung und Sport der Stadt Lahr weitergeleitet. Die Auszahlung der Platzpauschalen in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 wurde stellt sich wie folgt dar:

Betrachtungszeitraum	Ausbezahlte Platzpauschale
1. Halbjahr 2018	15.060 Euro
2. Halbjahr 2018	17.310 Euro
1. Halbjahr 2019	19.030 Euro
2. Halbjahr 2019	16.700 Euro
1. Halbjahr 2020	18.450 Euro
2. Halbjahr 2020	13.680 Euro
1. Halbjahr 2021	18.300 Euro
2. Halbjahr 2021	13.930 Euro
1. Halbjahr 2022	18.690 Euro
2. Halbjahr 2022	20.200 Euro
1. Halbjahr 2023	20.820 Euro

Zielsetzung:

Nach Rückmeldung des Diakonischen Werks Ortenau (s. Stellungnahme in der Anlage), dem Träger der Kindertagespflege in der südlichen Ortenau, hat sich die Platzpauschale in den vergangenen fünf Jahren bewährt und trägt zunehmend zur Zufriedenheit der Tagespflegepersonen bei und wird von diesen als Zeichen der Anerkennung wahrgenommen. Durch die Abrechnung der Pauschalen sind die Tagesmütter/-väter in engem Kontakt mit der Stadt und fühlen ihre Arbeit durch die Geldleistung deutlich aufgewertet. Mit Ausnahme des von der Corona-Pandemie bestimmten Jahres 2020 konnte das Diakonische Werk zudem einen Anstieg in der Betreuung der unter Dreijährigen wahrnehmen.

Alternativ geprüfte Maßnahmen:

Aufgrund der Tatsache, dass die investiven Ausgaben sich für einen Kindergartenplatz auf 60.000 Euro und für einen Krippenplatz 135.000 Euro belaufen und die jährlichen Betriebskosten, je nach Betreu-

ungsform, bei ca. 4.200 Euro für die Betreuung im Regelkindergarten und ca. 18.000 € für einen Ganztagskrippenplatz liegen (diese Zahlen beruhen auf den Berechnungen des Städtetags mit den Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8a KitaG), ist es aus finanzieller Sicht sinnvoll und attraktiv, dass das Angebot der Kindertagespflege durch die Stadt Lahr auch weiterhin gefördert und ausgebaut wird. Neben den hohen investiven Ausgaben und den relativ hohen Ausgaben für den Betrieb ist auch zu berücksichtigen, dass derzeit nach wie vor pädagogisches Fachpersonal für zusätzliche Kindertageseinrichtungen schwer zu gewinnen ist

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

Einmalige (Investitions-)Kosten	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR				
Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung			40.000	40.000	40.000
Ertrag / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite)					
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Jährliche Folgekosten	Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag					
Ertrag / Verminderung von Aufwand					
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Davon: Dauerhafter Personalmehrbedarf	Entgelt-/ Besoldungsgruppe		Jährlicher Arbeitgeberaufwand (Lohn- und Nebenkosten) in EUR		
Stellenbezeichnung, Umfang					
1.					
2.					
	SUMME				

Finanzierung:

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein

Begründung:

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, die Kindertagespflege als attraktives Betreuungsangebot für Eltern und Kinder für die kommenden Jahre weiterhin finanziell zu unterstützen. Im Haushalt sind jährlich jeweils 40.000 Euro bereits berücksichtigt.

Guido Schöneboom
Erster Bürgermeister

Senja Dewes
Amtsleitung

Anlage(n):

Stellungnahme Diakonisches Werk
Anlage 0

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.